



**Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen (AGB)**  
**JAVA Marketing Services (JMS)**  
**zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern**

**Präambel**

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Leistungs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern partnerschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch ist es zur Rechtssicherheit für alle Geschäfte mit unseren Auftraggebern erforderlich, die nachfolgenden Punkte zu regeln.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für sämtliche Verträge zwischen dem Auftraggeber und JAVA Marketing Services, Bondorfer Strasse 54, 71159 Mötzingen (nachfolgend JMS oder Auftragnehmer genannt), vertreten durch die Geschäftsführerin Jutta Aldenhoff, gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen".
- (2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn sie von JMS ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- (3) Diese „Allgemeinen Bedingungen“ gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

**§ 2 Vertragsabschluss**

- (1) Die Angebote von JMS sind unverbindlich. JMS ist in der Entscheidung über die Annahme frei.
- (2) Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von JMS und / oder den Angaben in der Vertragsbestätigung.
- (3) Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- (4) Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen nicht beeinträchtigen.
- (5) JMS verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich über Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis zu setzen.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

**§ 3 Preise**

- (1) Es gelten die im Angebot von JMS genannten Preise.
- (2) Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Verzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen der Agentur in Rechnung gestellt.

**§ 4 Zahlungen**

- (1) Es gelten die im Angebot enthaltenen Zahlungsmodalitäten.
- (2) JMS ist berechtigt vom Auftraggeber zur Sicherung des Auftrages und zur Deckung von Aufwendungen einen angemessenen Betrag als Vorschuss zu fordern. Eventuell geleistete Vorschüsse werden bei Rechnungsstellung gutgeschrieben. Werden von JMS geforderte Vorschüsse nicht bis zum angegebenen Termin erfüllt, so entbindet dies JMS unmittelbar von allen getroffenen Vereinbarungen. Zudem hat der Auftraggeber für diesen Fall den entstandenen Schaden an JMS gemäß der Schadensstaffel in §3 Abs. 1 zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. JMS ist verpflichtet, nach den Grundsätzen eines sorgfältigen Kaufmanns unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers den Vorschuss für die Durchführung des Kundenauftrages einzusetzen.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu zahlen, sofern dies auf der Rechnung nicht anders vermerkt ist. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, der gemäß dem Diskontsatzüberleitungsgesetz von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (4) Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
- (5) Honorarkürzungen aufgrund ersparter Aufwendungen werden von JAVA Services ausgeschlossen.
- (6) Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- (7) Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer die Abschlusszahlung verlangen, noch nicht überreichte Konzepte zurückbehalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von weiteren Konzepten in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

## **§ 5 Ausführung/Termine/Verzug**

- (1) Endtermine sind nur gültig, soweit sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden.
- (2) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt.
- (3) Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge höherer Gewalt, EDV-Ausfall, Krankheit oder anderer für ihn unabwendbare Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, ist der Auftraggeber erst dann zur Kündigung berechtigt, wenn ihm nachweislich ein weiteres Abwarten nicht mehr zuzumuten ist, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Zeit zur Erstellung des Konzeptes um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist frühestens 4 Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **§ 6 Verträge mit Dritten/Vermittlungsleistung**

- (1) Soweit JAVA Services Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt (Kommissionsgeschäfte), erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Auftraggebers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich sowie den Abschluss von Verträgen mit Technik- und Messebaufirmen und Künstlern & Co.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Ausführung des Auftrages sachverständige Netzwerkunternehmen heranzuziehen. Falls dies geschieht, hat er die Netzwerkunternehmen namentlich unter Angabe der jeweiligen Qualifikation zu bezeichnen. Der Auftraggeber gilt jedoch als Besteller für diejenigen Leistungen, die die Netzwerkunternehmen auf Vermittlung des Auftragnehmers erbringen, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

## **§ 7 Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers/Eigentumsrecht**

- (1) Alle Leistungen von JMS (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, unterliegen dem Urheberrecht und bleiben im Eigentum von JAVA Services. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit JAVA Services darf der Auftraggeber die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.
- (2) Unbefugte Verwertung des Konzepts und unbefugte Weitergabe an Dritte, auch in Teilen ist gemäß §18 UWG untersagt. Jegliche Vervielfältigung, Nachbildung, Ausstellung und Verbreitung des Konzepts ist nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch JMS. Änderungen des vorliegenden Konzepts und der Entwürfe dürfen nur durch JMS oder den eigens hierzu von JMS autorisierten und beauftragten Personen vorgenommen werden.

## **§ 8 Aufbewahrung von Unterlagen**

- (1) Die Agentur bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen (Dias, Disketten usw.) verpflichtet sich der Kunde, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurückverlangt werden, übernimmt die Agentur keine Haftung.

## **§ 9 Beanstandungen/Nachbesserung/Gewährleistung**

- (1) Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit des erstellten Konzepts oder der sonstigen Tätigkeit des Auftragnehmers in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit Vorlage der Konzeption oder des Ergebnis der sonstigen Tätigkeiten auf den Auftraggeber über.
- (2) Sollte eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Auftraggeber unverzüglich den Leistungs-mangel zu rügen und Abhilfe zu verlangen. Der Auftraggeber kann eine Nachbesserung durch JMS nur dann ablehnen, wenn ihm dies aus wichtigem, einem für den Auftragnehmer erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Insbesondere wenn durch die An-nahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung beeinträchtigt wird.
- (3) Bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzu-wirken und alles ihm Zumutbare zu tun, um evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten und zu einer Behebung der Stö-rung beizutragen.
- (4) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Nachbesserung greift dann nicht, wenn die Fehlerhaftigkeit der durchgeführten Untersuchungen oder der Umsetzung der Untersuchungsergebnisse auf dem Nichtzugänglichmachen aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen durch den Auftraggeber sowie auf der fehlenden Bereitschaft des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter für Auskünfte oder Besprechungen zur Verfügung zu stehen, beruht.
- (5) Reklamationen an Kommissionsgeschäften, für die JMS nur als Vermittler tätig ist oder wurde, müssen vom Auftraggeber in jedem Falle mit dem jeweiligen Leistungserbringer abgewickelt werden.
- (6) Der Auftraggeber hat in keinem Falle ein Recht auf eigenmächtige Preisminderung. Gutschriften können nur auf dem Wege der berechtigten Mängelrüge erwirkt werden. Mängelrügen gegenüber JMS können nur dann anerkannt werden, wenn die Ge-schäftsleitung oder deren Bevollmächtigte von JMS gemäß §9 (2) davon in Kenntnis gesetzt und JMS das einmalige Recht auf Nachbesserung eingeräumt wurde. Diese Mängelrügen sind innerhalb zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich als solche an die Geschäftsleitung von JMS zu richten (Ausschlussfrist). Die Beweislast obliegt dem Auftraggeber. Bei fehlgeschla-gener Nachbesserung und berechtigter Mängelrüge leistet JMS eine angemessene Gutschrift, maximal haftet JMS aber gemäß §11 (7).
- (7) Alle Gewährleistungsansprüche gegen JMS verjähren in vierundzwanzig Monaten nach dem Beginn des Veranstaltungstages.

## **§ 10 Stornierung, Kündigung, Rücktritt**

- (1) Tritt der Auftraggeber von einem bereits bestehenden Vertrag zurück, so ist JMS berechtigt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, mindestens die nachfolgend angegebenen Sätze in Rechnung zu stellen:
  - Bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 60% des vereinbarten Betrages der gekündigten Leistung
  - Bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80% des vereinbarten Betrages der gekündigten Leistung
  - Ab 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 90% des vereinbarten Betrages der gekündigten LeistungDie Geltendmachung eines höheren Schadens durch JMS bleibt vorbehalten.  
Eine Stornierung oder Reduzierung von Aufträgen durch den Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn ist nicht möglich und zieht den vollen Rechnungspreis abzüglich der eingesparten Aufwendungen und Auslagen nach sich. Außer der Entschädigung schuldet der Auftraggeber JMS eine angemessene Verwaltungsgebühr zur Bearbeitung der Stornierung oder Reduzierung.
- (2) Für Fremdleistungen wie Catering, Zeltbau, Hotels, Technik, Drucksachen, Künstlerbuchungen, Fotografen- und Videofilmer oder andere Verträge mit Dritten, für die JMS nur kommissarisch als Vermittler tätig wird, gelten, sofern nicht anders vereinbart, gegebenenfalls andere Verträge zwischen Auftraggeber und Leistungserbringer mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Ist jedoch JMS der Vertragspartner gelten die kommissarisch vermittelten Leistungen von JMS bereits ab Auftragserteilung als verbindlich bestellt und ziehen die volle Rechnungssumme nach sich.
- (3) Der Rücktritt hat schriftlich durch den Auftraggeber zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei JMS.
- (4) Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis für geringere Aufwendungen durch JMS zu erbringen. Hierfür trägt der Auftraggeber die Beweislast. Der Beweis durch Einvernahme von Zeugen wird in diesem Fall ausgeschlossen.
- (5) Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl JMS als auch der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann JMS für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung gemäß § 10 (1) verlangen.
- (6) Hat JMS begründeten Anlass zu der Annahme, dass die vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von JMS zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, ist JMS zum fristlosen Rücktritt vom Veranstaltungsvertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt.
- (7) Ebenfalls ist JMS zum fristlosen Rücktritt vom Veranstaltungsvertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt, wenn JMS über Ziele des Auftraggebers, Zweck oder Art der Veranstaltung arglistig getäuscht wurde.
- (8) Tritt JMS unter denen in §10 (5) bis (7) genannten Gründen vom Vertrag zurück, so hat der Auftraggeber an JMS eine Entschädigung in Höhe der unter §10 (1) genannten Entschädigungsstaffel zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Auftraggeber bleibt auch hier vorbehalten.
- (9) Für jeden Fall des Rücktritts durch JMS wird die Haftung von JMS gegenüber dem Auftraggeber gemäß §11 (7) begrenzt.

## **§ 11 Haftung/Versicherung**

- (1) Eine Haftung von JMS, sowie ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, auf Schadensersatz, insbesondere wegen Verzuges, Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für die rechtliche Durchführbarkeit der Konzeption nur insoweit als er die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen beachtet. Zu einer weitergehenden Prüfung, z.B. auf Schutzrechte Dritter ist er nicht verpflichtet.
- (3) Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet JMS nur, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (4) Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern der Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Außerdem übernimmt JMS keinerlei Haftung oder Verantwortung für von anderen Leistungserbringern verursachte Schäden, gleich welcher Art. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche der Agentur gegenüber diesem verlangen.
- (5) JMS übernimmt keine Haftung für sämtliche seitens des Auftraggebers oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materials, Geräte und Plätze. Die Agentur haftet nicht für Diebstahl von Veranstaltungsmaterial, das der Agentur vom Kunden oder Dritten überlassen wurde. Insoweit stellt der Auftraggeber JMS von jeglichen Haftungsansprüchen frei, die vom Auftraggeber oder Teilnehmern gegenüber JMS erhoben werden.
- (6) JMS haftet nicht für Kosten jeglicher Art, die durch die Benutzung vom Auftraggeber angemieteter oder JMS zur Verfügung gestellter Räumlichkeiten oder Ausstattung entstehen. Ferner trägt JMS keinerlei Kosten oder Gebühren, die mit der Benutzung dieser Räume oder des Inventars einhergehen, wie z.B. Mietkosten, Entsorgungskosten, Energiekosten, Reinigungskosten, Reparaturkosten, Getränkekostenpauschalen, Ausschankkosten, Sperrzeitverkürzungen, fremde Personalkosten oder ähnliches.
- (7) Die Haftung für vertragsuntypische (Folge-)Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit.
- (8) Soweit Schäden durch die Agentur nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung auf 10 % des vereinbarten Agenturhonorars, höchstens EUR 25.000, begrenzt. Wünscht der Auftraggeber eine Erhöhung der Haftungssumme, kann eine solche schriftlich individuell vereinbart werden, wobei die Kosten für eine Sonderversicherung vom Auftraggeber zu tragen sind oder die Vergütung von JMS entsprechend angepasst wird.
- (9) Wird der Agentur grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, ist die Haftung für Schäden auf die Höhe des Agenturhonorars begrenzt.
- (10) Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer der Agentur.

- (11) Soweit JMS im Auftrag eines Auftraggebers ihre Leistungen gegenüber Dritten (d.h. Personen, die dem Lager des Auftraggebers zuzurechnen sind, wie z.B. Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, Gäste des Auftraggebers u. Ä.) anzubieten und zu erbringen hat, stellt der Auftraggeber JMS von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese die vorgenannten Haftungsgrenzen übersteigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zugunsten JMS gleich lautende Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse mit den Teilnehmern zu vereinbaren.
- (12) Veranstaltungen, die der Anmelde- und Genehmigungspflicht zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und/oder der Vergnügenssteuer und/oder anderen Behörden und Ämtern unterliegen, sind durch den Auftraggeber selbst bei den zuständigen Stellen ordnungsgemäß anzumelden und die anfallenden Gebühren zu entrichten. JMS haftet in keinem Falle für etwaige Ansprüche, Nachforderungen, Kosten, Zuschläge oder Gebühren.
- (13) Den Abschluss aller notwendigen Versicherungen, insbesondere der Veranstalter-Haftpflichtversicherung, übernimmt der Auftraggeber. Der Veranstalter ist auch für die Zahlung sämtlicher anfallender Versicherungsgebühren und -beiträge zuständig.
- (14) Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführbarkeit der Veranstaltung bereitgestellten Räumlichkeiten und Flächen zugelassen und geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt dann insbesondere die Verpflichtung, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen, Strecken und Flächen gegen allgemeine Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt JMS von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrühren.
- (15) JMS haftet insbesondere nicht, wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des Auftraggebers unterliegt.
- (16) Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so müssen sie innerhalb von 4 Monaten nach schriftlicher Ablehnung des Auftragnehmers klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet wurde.

#### **§ 12 Unterstützungspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass

- dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zugänglich gemacht werden;
- die Mitarbeiter des Auftraggebers dem Auftragnehmer für Auskünfte und Besprechungen zur Verfügung stehen;
- die Mitarbeiter des Auftraggebers rechtzeitig über die Tätigkeit des Auftragnehmers in seinem Unternehmen informiert werden.

#### **§13 Vertraulichkeit**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers nachvertraglich vertraulich zu behandeln. Soweit der Auftragnehmer bei seinen Arbeiten personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird er die geltenden Datenschutzgesetze beachten, seine Mitarbeiter in der notwendigen Form zur Einhaltung verpflichten und notwendige Sicherungsmaßnahmen treffen bzw. mit dem Auftraggeber vereinbaren.

#### **§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit**

- (1) Der ausschließliche Erfüllungsort für alle Vertragsleistungen und der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Urkundungsprozesse, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mötzingen, im Dezember 2010